

tity-Style der Cevi:

<https://www.cevi.ws/cevi-online/logo-generator>

Musterstatuten mit Kommentaren

Vorbemerkung 1: Was tun, wenn beim Erarbeiten der Statuten Fragen auftauchen?

- Auf viele Fragen finden sich Auskünfte auf folgender Homepage der Migros Kulturprozent: www.vita-minb.ch
- Du darfst dich zudem jederzeit an den/die für eure Abteilung zuständige/n Jugendarbeiter/in wenden

Vorbemerkung 2: Wo soll die oft wichtige Beziehung zur Kirchgemeinde Erwähnung finden?

In verschiedenen Statuten-Entwürfen ist uns aufgefallen, dass die Beziehung zur Kirchgemeinde gleich an verschiedenen Stellen in den Statuten Erwähnung gefunden hat. Wir empfehlen von einer solchen Mehrfachnennung abzusehen, und die Beziehung zur Kirchgemeinde primär unter «Aufgaben des Vorstandes» (Artikel 10.4) zu erwähnen – und weitere Details dann in einer Zusammenarbeitsvereinbarung zu regeln, die einfacher angepasst werden kann als Vereinsstatuten.

Vorbemerkung 3: Grundlage-Artikel 1-4

In den Artikeln 1-4 sollte möglichst auf Anpassungen verzichtet werden, auch wenn die Sprache zum Teil etwas altertümlich klingt.

Vorbemerkung 4: Registrierung und Steuerbefreiung

Im Kanton Bern müssen grundsätzlich alle Vereine angemeldet sein. Wenn sie nicht als «steuerbefreit» anerkannt sind, müssen sie eine Steuererklärung ausfüllen, auch wenn dies bei Jungscharenvereinen kaum Kostenfolgen haben wird.

Als Regionalverband sind wir mit der Steuerbehörde im Gespräch. So gelten bis auf Weiteres alle Cevi-Vereine als gemeldet. Für Sommer 2020 ist eine gebündelte Gesuchseinreichung geplant. Dies erhöht die Chancen auf Anerkennung. Voraussetzung ist, dass die Musterstatuten so weit wie möglich übernommen werden.

Statuten des Cevi XY

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Cevi XY“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in YZ.

² Der Verein ist Mitglied des „Cevi Region Bern“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCAs („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi XY und werden von diesem anerkannt.

- Grundlage des World YWCA

Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer
Alliance nationale Suisse des Unions Chrétiennes féminines et de jeunes gens
Federazione Svizzera delle Associazioni Cristiane delle Giovani e dei Giovani
Federaziun svizra da las uniuns cristianas da giuvinas e giuvinas
National Alliance of YWCAs and YMCAs of Switzerland
Member of the European and World YWCA/YMCA



tity-Style der Cevi:

<https://www.cevi.ws/cevi-online/logo-generator>

- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz
- Grundlagen des Cevi Region Bern

Die Nennung der wichtigsten Grundlage-Dokumenten bringt das Selbstverständnis zum Ausdruck, dass jeder Ortsverein Teil einer grossen, weltweiten Jugendbewegung ist.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Dieser Satz ist als sogenannter «J+S Artikel» in diesem Wortlaut notwendig um J+S Lagerbeiträge beantragen zu können. Als zusätzliche Sicherheit im Folgenden auch noch die explizite Erwähnung der sportlichen Entwicklung.

Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigem Engagement. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Der befremdlich klingende Begriff der «Opferbereitschaft» im Zweckartikel ist notwendig für die Steuerbefreiung. Ebenfalls wegen der Steuerbefreiung gilt es den Begriff der «Freizeitgestaltung» zu vermeiden und stattdessen die Aspekte Bildung und Gemeinnützigkeit zu betonen.

² Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

³ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

¹ Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.

² Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar/en
- Ten Sing
- Cevi Sportgruppe

tity-Style der Cevi:

<https://www.cevi.ws/cevi-online/logo-generator>

- Cevi E

² Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

Art. 6 Mitgliedschaft

Ihr könnt so viele Mitgliederkategorien bestimmen, wie ihr wollt (oder die Kategorien anders benennen usw.). Es muss aber klar bestimmbar sein, welche Personen welcher Mitgliederkategorie angehören und wann sie wechseln oder nicht mehr dazugehören.

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglieder

Die Statuten sind so konzipiert, dass eine "automatische" Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt, welche die Kriterien unter "Aktivmitglieder" erfüllen bzw. Leitende im Cevi sind. Es empfiehlt sich also, die Mitgliedschaft möglichst an objektive Kriterien zu knüpfen und dafür ein Ablehnungsrecht des Vorstandes vorzusehen. Es empfiehlt sich, die Kriterien zu übernehmen, welche der Cevi Schweiz per 01.01.2022 definiert hat und vom Cevi Region Bern übernommen wurden: Ein Mitglied ist, wer jährlich an mindestens vier Cevianlässen oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an Cevianlässen teilnimmt (oder diese mitgestaltet).

Das Mindestalter von Mitgliedern kann beliebig festgelegt werden, die Personen müssen nur urteilsfähig sein (= sie können die Tragweite ihrer Handlungen einschätzen). Sinnvoll ist, dass die Kinder ab Leitungsfunktion in den Verein eintreten. Vorher sind sie nicht Mitglied und streng genommen eigentlich "Empfänger und Empfängerinnen einer Dienstleistung eures Vereins". Sie sind in den Statuten "Gruppenglieder" genannt.

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens **14 Jahre** alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Das heisst, wer jährlich in leitender Funktion mindestens vier Cevianlässe mitgestaltet oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten eine leitende Funktion inne hat, erhält den Status eines Aktiv-Mitglieds.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Diese Mitgliederkategorie ist gedacht für Personen, die gerne noch etwas dabei sein möchten (Mitsprache an der Mitgliederversammlung), sich aber nicht regelmässig aktiv im Cevi betätigen. PS: Diese sind zwar rechtlich auch Vereinsmitglieder, werden aber bei der Statistik des Cevi Region Bern für den Kopfbatzen nicht gezählt und auch nicht versichert. Bei der Statistik sind also nur die aktiven Mitglieder anzugeben. Der Vorstand entscheidet, ob eine Person nun zu den Aktiven oder den Passiven gehört. Es ist dabei wichtig, dass dieser Entscheid an der MV bekannt gegeben wird (unter "Änderungen im Mitgliederbestand"), damit sich die Betroffenen immer noch gegen eine solche "automatische" Aufnahme wehren könnten (an der MV oder spätestens, wenn sie das entsprechende MV-Protokoll erhalten).

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

tity-Style der Cevi:

<https://www.cevi.ws/cevi-online/logo-generator>

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Mitgliederbeiträge

² Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Es steht bewusst eine «Kann-Formulierung» weil so auch auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen verzichtet werden kann.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

³ Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi XY abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.

⁴ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

⁵ Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

⁶ Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 7 Gruppenglieder

Dies sind grob gesagt die Kinder, die in die Jungschar gehen oder Personen, die an einem anderen Angebot teilnehmen und irgendwo in einer Gruppe fix dabei sind. Auch hier ist es sinnvoll, die Mitgliederdefinition des Cevi Schweiz zu übernehmen (siehe Kommentar zu Art. 6, Absatz 1).

¹ Gruppenglieder sind automatisch jene Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins mindestens vier Mal jährlich oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten teilnehmen.

Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 Organe

Organe sind die Gremien (oder Einzelpersonen), die in eurem Verein bestimmte Aufgaben übernehmen und entsprechend Kompetenzen haben. Haltet eure Organe möglichst klein, um euren Verein nicht unnötig komplex zu strukturieren. Bei Bedarf können später immer noch weitere Organe hinzugefügt werden.

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungskontrolle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer
Alliance nationale Suisse des Unions Chrétiennes féminines et de jeunes gens
Federazione Svizzera delle Associazioni Cristiane delle Giovani e dei Giovani
Federaziun svizra da las uniuins cristianas da giuvnas e giuvs
National Alliance of YWCAs and YMCAs of Switzerland
Member of the European and World YWCA/YMCA

tity-Style der Cevi:

<https://www.cevi.ws/cevi-online/logo-generator>

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Dass die Mitgliederversammlung das oberste Organ ist, bedeutet, dass sie grundsätzlich über alles bestimmen kann, und über das bestimmt, was nicht jemand anderem zugeteilt wurde. In den Musterstatuten ist vorgesehen, dass der Vorstand grundsätzlich alle Geschäfte erledigt, die nicht (durch die Statuten) der MV vorbehalten sind.

Wahlen und Abstimmungen

³ Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf.

Das Stimmrecht ist persönlich. Eine nicht anwesende Person kann ihre Stimme nicht wahrnehmen.

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt eine Sache (Beschlüsse und Wahlen) als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (=absolutes Mehr). Stimmenthaltungen müssen also für die Berechnung dieser Hälfte einberechnet werden.

tity-Style der Cevi:

<https://www.cevi.ws/cevi-online/logo-generator>

Einfacher ist es, wenn ihr in den Statuten festhaltet, dass das Einfache Mehr ausreicht. In diesem Fall werden die Enthaltungen nicht mitgezählt.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Leiter/-in jedes Arbeitsgebietes gem. Art. 5
- Kassier/-in
- maximal drei weitere Vereinsmitglieder

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Amtsdauer

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben des Vorstands

⁴ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktiv-Mitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budget zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchgemeinden und/oder weiteren PartnerInnen.

Vertretungsbefugnis des Vorstands

tity-Style der Cevi:

<https://www.cevi.ws/cevi-online/logo-generator>

⁵ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. **XY** pro Jahr.

Der Vorstand soll alle Entscheide im Rahmen des Budgets treffen können. Wichtig ist zudem, dass der Vorstand die Kompetenz hat, in einem genügend grossen Rahmen weitere ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen. Sonst müsste streng genommen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Lager plötzlich viel grösser ist und deshalb teurer zu stehen kommt, ein zusätzliches Lager angeboten wird, oder sonst eine ausserordentliche Investition nötig ist. Vorschlag: Je nach Budget-Umfang 2'000 – 5'000 Franken.

Verfahren Vorstandssitzung

⁶ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Rechnungskontrolle

¹ Es ist jeweils eine Person zu wählen für die Rechnungskontrolle. Sie prüft die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 12 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
- Spenden von Privatpersonen
- Unterstützungsbeiträge von juristischen Personen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Ihr müsst von Gesetzes wegen erwähnen, woraus eure "Mittel" bestehen (ZGB Art. 60 Abs. 2). Mit dieser Aufzählung stellt ihr gegenüber Aussen klar, dass Ihr nicht eine gewinnorientierte Absicht habt und wie ihr gedenkt, euch zu finanzieren.

Art. 13 Haftung

¹ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mit dem revidierten Vereinsrecht haftet der Verein gemäss ZGB Art. 75a nur noch mit dem Vereinsvermögen. Die explizite Erwähnung des Haftungsausschlusses wäre nicht mehr nötig, bietet aber je nach Entwicklung der Rechtsprechung eine zusätzliche Sicherheit.

Art. 14 Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion

Erstelle euer Abteilungslogo im Corporate-Iden-

tity-Style der Cevi:

<https://www.cevi.ws/cevi-online/logo-generator>

¹ Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer 4/5 Mehrheit aller anwesender Aktivmitglieder.

² Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi Region Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu. Bedingung ist, dass der Cevi Region Bern nachwievor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten eingesehen am **XY.XY.XYXY**.

Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom **XY.XY.XYXY** genehmigt und per **XY.XY.XYXY** in Kraft gesetzt.

Präsidium:

Aktuariat: